

Stadtverwaltung Postfach 1769 26587 Aurich

Fachdienst  
Finanzen

Niedersächsischer Landesrechnungshof  
Postfach 10 10 52  
31110 Hildesheim

Bearbeitet von  
Herrn Goemann

Adresse  
Stadtverwaltung  
Bgm.-Hippen-Platz 1  
26603 Aurich

Datum und Zeichen  
Ihres Schreibens  
  
10712/6.2-1/2023-  
452001/2

(Bitte bei Antwort  
angeben)  
Mein Zeichen

(Bitte bei Zahlung angeben)  
Kassenzeichen

Aurich, den  
15.03.2024

Zimmer Nr.  
107

Telefon  
(0 49 41) 12 - 0

Telefon-Durchwahl  
(0 49 41) - 12-1200

Telefax  
(04941) 12 - 551220

E-Mail  
u.goemann@stadt.aurich.de  
Internet  
www.aurich.de

Sprechzeiten  
Mo.-Mi. 8.00 - 15.30  
Do. 8.00 - 18.00  
Fr. 8.00 - 12.30

 Eingang  
Fischteichweg 10  
26603 Aurich



**Überörtliche Prüfung Stadt Aurich gemäß §§ 1 bis 4 NKPG;  
Schuldenmanagement bei selbständigen Gemeinden  
- Entwurf Prüfungsmitteilung Ihr Schreiben vom 19.01.2024**

Sehr geehrte Damen und Herren,

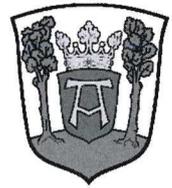
zunächst möchte ich mich noch einmal recht herzlich für die offene und konstruktive Zusammenarbeit mit Ihrem Prüfungsteam hier vor Ort bedanken.

Aus den Empfehlungen des Prüfungsberichtes können wir wichtige Hinweise zur Optimierung der Steuerung des Schuldenmanagements ableiten.

Der Berichtsentwurf enthält nach meinen Feststellungen eine überwiegend korrekte Darstellung. Dennoch möchte ich zu einigen Punkten in dem Entwurf des mir mit Mail vom 22.01.2024 übersandten Prüfungsberichtes wie folgt Stellung nehmen.

**1 Zusammenfassung (Seite 6)**

Der überwiegende Teil der Prüfkommunen, zu denen auch Aurich gehörte, dokumentierte und belegte den Entscheidungsprozess sowie die Auswahlentscheidung bei der Kreditvergabe nicht nachvollziehbar.



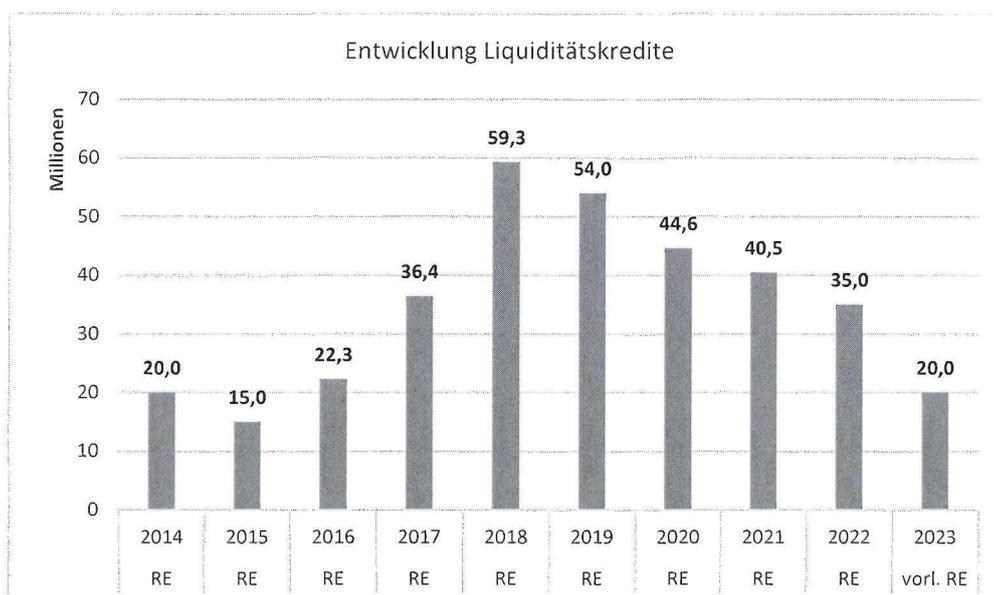
Aufgrund der Liquiditätsprobleme der Stadt Aurich und aufgrund des niedrigen Zinsniveaus der vergangenen Jahre wurden die letzten Darlehen als Volltilgendarlehen aufgenommen. Die Zinssätze für die unterschiedlichen Laufzeiten waren aufgrund der Marktanalysen annähernd bekannt, so dass im Vorfeld zur Darlehensausschreibung bereits eine Berechnung erfolgte, welche Laufzeiten zu welchem Zinsaufwand bzw. zu welcher Tilgungszahlung führen. Die Darlehenshöhe und die auszuschreibende Laufzeit wurde dann im Vorfeld mit dem Verwaltungsvorstand (Fachbereichsleitung oder Bürgermeister) abgestimmt. Die von den Banken übermittelten Zinssätze wurden gegenübergestellt (vgl. Anlage 1).

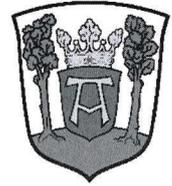
### **3.1.3 Liquiditätsverschuldung (Seite 16)**

Die Stadt Aurich hat seit Jahren ein strukturelles Liquiditätsproblem. Die Feststellung, dass die Stadt Aurich auf die mittelfristige Finanzierung eines Sockelbetrages der Liquiditätskredite verzichtet habe, ist korrekt. Hier hätte man einen Grundbedarf mittelfristig sichern können.

Dennoch ist die Festschreibung von Liquiditätskrediten eine Ermessenssache der Kommune. Die Liquiditätskredite wurden deshalb kurzfristig rolierend finanziert, da die Gewerbesteuerzahlungen hoch volatil sind. Bei einem Anstieg der Gewerbesteuer sollte es möglich sein, Kredite kurzfristig zurückzuführen. Zum anderen wurde in der Null- und Negativzinsphase von sehr günstigen Zinssätzen profitiert, was hier nicht untersucht bzw. aufgeführt wurde. Es wurden u.a. hohe Erträge aus Negativzinsen generiert, was bei einer mittelfristigen Finanzierung nicht der Fall gewesen wäre. Darüber hinaus wurde der Kassenkredit zuletzt in 2023 deutlich zurückgeführt (von 35 Mio. auf 20 Mio. EUR).

Stattdessen hat sich die Stadt Aurich in 2022 für die Einführung einer Zinssteuerung mittels Zinssicherungsinstrumenten entschieden. Somit waren und sind weitere Zinsanstiege effektiv abgesichert. Diese Strategie bzw. die Zinssteuerung wird im Bericht mit keinem Wort positiv hervorgehoben. (vgl. Anlage 2).





#### **4.1.1 Kreditrichtlinie (Seite 26)**

Auch die Stadt Aurich hat eine aktualisierte Kreditrichtlinie beschlossen (siehe Anlage Drs. 23/144; Ratsbeschluss vom 21.09.2023).

#### **4.1.1 Kreditrichtlinie (Seite 27)**

Die bisherige Kreditrichtlinie der Stadt Aurich ermöglichte Derivatgeschäfte, aber unter strengeren Voraussetzungen als der Krediterlass: Nach dessen Ziff. 1.12 Absatz 1 genügt es, die Nutzung nach anteiligem Finanzvolumen, Laufzeit und Zinssatz zu begrenzen, sofern Finanzderivate zur Zinsoptimierung eingesetzt werden. Dies bedeutet, dass in diesem Fall dem Derivatgeschäft ggf. auch mehrere Grundgeschäfte, also abgeschlossene Kredite, zu Grunde liegen dürfen.

Die Regelung in Aurich verlangte jedoch, „dass zwischen Finanzderivat und dem zugrundeliegenden Kreditgeschäft Übereinstimmung hinsichtlich des Zeitpunktes des Vertragsabschlusses, der Höhe und der Laufzeit besteht“. Hiernach war eine sog. 1:1-Konnexität einzuhalten. Jedem einzelnen Derivatgeschäft musste zwingend ein einzelner Kredit zu Grunde liegen.

Am 13.02.2023 wurden auf Grundlage der bisherigen Regelung zwei Derivatgeschäfte abgeschlossen.

Diese Zinssicherungsverträge bezogen sich nahezu gänzlich auf den bestehenden Kassenkredit, so dass die 1:1 Konnexität im Wesentlichen eingehalten wurde.

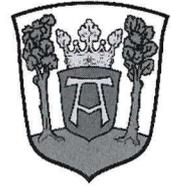
Zudem wurde die Kreditrichtlinie der Stadt Aurich überarbeitet (vgl. Anlage 3; Ratsbeschluss vom 21.09.2023) und sieht – ebenso wie die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (Urt. v. 21.02.2017 StR 296/16, [www.hrr-strafrecht.de](http://www.hrr-strafrecht.de)) - diese strengen Konnexitätsvoraussetzungen nicht mehr vor, sondern orientiert sich nun an den Vorgaben des Krediterlasses.

#### **4.2 Personaleinsatz im Schuldenmanagement (Seite 31)**

In Aurich wurde frühzeitig mit der Qualifikation der Mitarbeiter vor dem erstmaligen Derivateinsatz begonnen (Nachweise liegen vor).

#### **4.2 Personaleinsatz im Schuldenmanagement (Seite 32)**

Anlässlich der sich anbahnenden Zinssteigerung wandte sich Aurich im Jahr 2022 ebenfalls an einen Dienstleister. Dieser bezieht in seine fortlaufende Analysetätigkeit sowohl Investitions- als auch Liquiditätskredite ein. Auf Basis dieser Analyse schloss Aurich zwei Zinsswap-Verträge ab. Das Honorar des Beraters besteht aus zwei Bestandteilen: Ein erfolgsorientierter Anteil an den tatsächlich der Stadt zufließenden Ergebnissen aus den Zinssicherungsverträgen. Für den Fall eines Zinsrückgangs sieht die Zinssteuerung vor, dass der Haushalt der Stadt nicht belastet wird (Ergebnis aus Zinssicherungen mindestens 0 Euro). In diesem Fall bekäme der Berater für die fortlaufende Dienstleistung kein Honorar und könnte nicht kostendeckend anbieten. Aus diesem Grund gibt es einen zweiten Honorarbestandteil. An der Marge der beteiligten Banken wird dem Berater bis zu 0,03% p.a. der eingesetzten Zinssicherungsverträge vergütet. Dieser Honorarteil ist zwischen dem Berater und der Stadt vertraglich vereinbart und wird nicht der Stadt in Rechnung gestellt, sondern



der beteiligten Bank. Die Bank leistet keine Beratung und gibt diese ersparten Kosten an den unabhängigen Berater zur Abdeckung seiner Kosten weiter.

Die Stadt Aurich hat sich vor Beauftragung des Beraters mit den am Markt zur Verfügung stehenden Angeboten auseinandergesetzt. U. a. wurden folgende Anforderungen gestellt:

- Unabhängigkeit des Beraters,
- Unterstützung beim Aufbau eines adäquaten Finanz- und Schuldenmanagements für Derivate,
- unabhängige Prüfung des eingesetzten Finanzderivats vor Geschäftsabschluss,
- Errichtung eines Kontroll- und Berichtssystems, welches den spekulativen Einsatz von Derivaten verhindert und umfassende interne Dokumentationspflichten vorsieht,
- Nachweis von Referenzen mit Erfolgen,
- Schulungsmöglichkeiten der mit den Aufgaben betrauten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
- Genehmigung durch das Bundesaufsichtsamt für Finanzdienstleistungsaufsicht und
- fortlaufende Beratung und Unterstützung in der Zinssteuerung.

Von den fünf untersuchten Anbietern erfüllte nur ein Berater die genannten Kriterien.

Die überörtliche Kommunalprüfung rät Kommunen, die Finanzderivate in Betracht ziehen, sich im Vorfeld intensiv mit dieser Materie zu befassen. Es kann auch zweckdienlich sein, sich diesbezüglich externen Sachverständigen zu bedienen. Der Krediterlass des MI fordert dazu, bei Beratungsleistungen zum Einsatz von Finanzderivaten auf die Unabhängigkeit des Beratenden zu achten. Dies gilt umso mehr, wenn erfolgsabhängige Zahlungen an das Beratungsunternehmen von mehreren Vertragspartnern geleistet werden müssen.

Mit freundlichen Grüßen

Feddermann

Anlagen:

- Anlage 1: Dokumentation Zinssätze
- Anlage 2: Beispiele andere Prüfberichte
- Anlage 3: Drs. 23/144 Änderung Kreditrichtlinie